

<b>Beschlussvorlage Nr. 547-III-2024</b>
--

Sitzung/Gremium <b>Stadtrat</b>	Termin <b>29.02.2024</b>	Status <b>öffentlich</b>
------------------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Finanzen

**Betr.: Konsolidierungskonzept 2024**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 100 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) ist ein Konsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich nicht erreicht. Zwar ist der Haushaltsausgleich für 2024 gegeben, doch bereits ab 2025 ist der Haushaltsausgleich nicht mehr darstellbar.

Durch Entnahme aus der Rücklage kann das Defizit in 2025 minimiert werden, aber der Haushalt kann nicht vollständig ausgeglichen werden. Daher ist ein Konsolidierungskonzept erforderlich.

Die Aufstellung eines Konsolidierungskonzeptes ist gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzzeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze des Liquiditätskredites nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Danach bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen einer Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsicht, wenn ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan überstiegen wird.

Für die Stadt Osterwieck liegt der genehmigungsfreie Rahmen danach bei ca. 4,36 Mio. Euro. Der in der Haushaltssatzung festgelegte Liquiditätsrahmen liegt bei 12,6 Mio. €. Das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept ist die Fortschreibung des mit dem Haushalt 2010 erstmalig aufgestellten Konzeptes der Einheitsgemeinde.

**Finanzielle Auswirkungen der Vorlage**

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr

Ja

Nein

Veranschlagung im Finanzplan

Ja

Nein

Ja

Nein

Pflichtaufgaben

Freiwillige Aufgaben

Ergebnisplan

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

**Entscheidungsvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2024.

**Anlage:**

Konsolidierungskonzept



Heinemann  
Bürgermeister

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....  
.....  
.....  
.....

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 27

davon anwesend: \_\_\_\_\_

Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_

Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_

Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....  
.....  
.....  
.....

Osterwieck, 29.02.2024

Heinemann  
Bürgermeister